

Vereinssatzung PRIHO - Public Relations Initiative Hohenheim e.V.

Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen für natürliche Personen sind geschlechtsneutral gemeint und bezeichnen – unabhängig von ihrer grammatikalischen Form – alle natürlichen Personen, unabhängig ihres Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "PRIHO - Public Relations Initiative Hohenheim" und wird im Folgenden "Verein" genannt. Nach seiner Eintragung im Vereinsregister trägt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt zum 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. Vorträgen, Diskussionen, Seminaren, Workshops
 - Bereitstellung von Hilfs- und Informationsangeboten für die Berufs- und Praxisorientierung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet aktive Mitglieder, Alumni-Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder
 - Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Universität Hohenheim studiert und bereit ist, die Ziele des Vereins aktiv zu verwirklichen.

- Alumni-Mitglied kann jeder ehemalige Studierende der Universität Hohenheim werden, welcher den Zweck des Vereins ideell oder finanziell fördern möchte.
 - Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Zweck des Vereins ideell oder finanziell fördern möchte.
 - Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (2) Die Aufnahme als aktives Mitglied oder Fördermitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
 - (3) Bei einer Nicht-Annahme erteilt der Vorstand den Mitgliedern in einer nicht öffentlichen Sitzung die Gründe mit, wobei die Persönlichkeitsrechte der abgelehnten Person Vorrang vor dem Informationsinteresse der Mitglieder haben.
 - (4) Die Mitglieder sollten an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und sich aktiv in die Geschicke des Vereins einbringen.
 - (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - (6) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt über eine schriftliche Erklärung (per E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Diese muss mindestens einen Monat (30 Tage) vor Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden.
 - (7) Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände trotz einmaliger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
 - (8) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung und erfolgloser Mahnung gemäß Beitragsordnung nach frühestens einem Jahr.

§ 5 Vereinsfinanzierung und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich neben Spenden und anderen Zuwendungen vor allem über Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung vermerkt, die auf der Website des Vereins einzusehen ist.

§ 6 Organe

- (1) Die beschlussfähigen Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende und ein beschlussfassendes Organ des Vereins. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der unter §2 definierte Zweck des Vereins erfüllt wird und informiert über seine Tätigkeiten auf der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung eines Haushaltsplans und des Jahresabschlusses. Auf der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres trägt der Vorstand zudem einen Rechenschaftsbericht vor. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse gebunden. Die Mandate des 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden sowie des 3. Vorstandes (Finanzvorstand) müssen immer besetzt sein. Die Mandate des 4. und 5. Vorstandes sind optional und für die ordnungsmäßige Arbeit des Vereins nicht zwingend erforderlich.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mandaten zusammen:
 - 1. Vorstandsvorsitzende
 - 2. Vorstandsvorsitzende
 - 3. Vorstand (Finanzvorstand)
 - 4. Vorstand
 - 5. Vorstand
- (3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die beiden Vorstandsvorsitzenden und der 3. Vorstand (Finanzvorstand). Jeder dieser drei ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt
- (4) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.
- (5) Die Mandate sind nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Vorsitzenden, sowie vier weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von einem Geschäftsjahr (Der Gründungsvorstand wird außerordentlich bereits im Juli 2017 gewählt für die Periode 2017/2018). Die Wahl erfolgt offen, eine geheime Wahl kann mündlich beantragt werden, ist jedoch auf jeden Fall direkt. Bei offener Wahl verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Bei geheimer Wahl sind den Mitgliedern Stimmkarten vom Vorstand auszuteilen. Auch hierbei verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Zur Kandidatur für den Vorstand ist jedes aktive Vereinsmitglied berechtigt, welches mindestens 18 Jahre alt ist. Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes hierzu sind möglich. Jedes Vorstandsmandat wird in einem separaten Wahlgang gewählt. Die Wahlgänge finden in der unter § 7 (2) festgehaltenen Reihenfolge statt. Das gewählte Mitglied muss die Wahl annehmen. Für die Wahl der Vorstandsmandate muss in jedem Wahlgang eine absolute Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gegeben sein.

- (7) Der Mitgliederversammlung ist es vorbehalten, den Vorsitzenden oder einzelne Vorstandsmitglieder abzuwählen. Hierfür genügt ein Antrag, der vor oder während der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich eingebracht werden kann. Der oder die Antragssteller müssen ihren Antrag begründen. Den abzuwählenden Vorstandsmitgliedern ist das Recht einer Stellungnahme einzuräumen. Für die Abwahl ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von Nöten.
- (8) Dem Vorstand ist es vorbehalten Ressortteilungen vorzunehmen oder Organisationsteams zur Koordination ausgewählter Veranstaltungen einzuberufen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung eingeladen wurden (Frist: Eine Woche) und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Seine Sitzungen sind in der Regel für alle Vereinsmitglieder öffentlich, auf Beschluss des Vorstandes nicht öffentlich.
- (10) Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (11) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden im Rahmen einer Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden, um den Posten bis zum Ende des Geschäftsjahres neu zu besetzen. Zwischenzeitlich übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diesen Posten.
- (12) Vereinsmitglieder, die Nicht-Vorstandsmitglieder sind, können vom Vorstand zu dessen Sitzungen eingeladen werden.
- (13) Vereinsmitgliedern, die sich aktiv und fortwährend für die Belange und Zwecke des Vereins einsetzen, kann der Vorstand ein Zeugnis ausstellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt öffentlich und mindestens einmal im Geschäftsjahr. Eine Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich (per E-Mail) durch den Vorstand. Sie wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung legt Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind dabei vor allem:
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehört
 - Anhörung und Beratung der Jahresberichte
 - Genehmigung der Kassenberichte
 - Beratung und Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Ehrenmitglieder

- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 0. Formalia
 1. Bericht des Vorstands
 2. Bericht des Finanzvorstands
 3. Bericht des Kassenprüfers
 4. Entlastung und Wahl des Vorstands
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie zwei Wochen im Voraus angekündigt worden ist. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorstand. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer bestimmt. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und im Anschluss den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Die Einladung der Mitglieder per E-Mail ist zulässig. Dabei sind die festgesetzte Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Versammlung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung zu beschließen. Änderungen sind zulässig.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen im Top 0. Formalia mit der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (7) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Stimmenthaltungen bleiben außer Acht.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn in dieser Satzung nicht explizit anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand des Vereins in strategischen Fragen. In den Beirat können durch den Vorstand herausragende Persönlichkeiten berufen werden. Einmal jährlich findet ein Treffen des Beirats mit dem Vorstand statt. Bei diesen Gesprächen werden die bisherige Entwicklung sowie die Perspektiven und weitere Entwicklung des Vereins diskutiert.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestimmt und jährlich vom diesem bestätigt. Wird ein Mitglied nicht bestätigt, scheidet es aus dem Beirat aus.

§ 10 Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen, muss aber bis zu der Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Der Vorstand darf formelle Änderungen der Satzung lediglich im Gründungsprozess mit behördlichen Einrichtungen im Sinne der Mitglieder vornehmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist die beabsichtigte Auflösung zu benennen. Der Vorschlag zur Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Hohenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Vorstand nach § 7 (3) haftet nach den gesetzlichen Regelungen (BGB § 31a), im Innenverhältnis nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein haftet nicht für Beratungen, die durch seine Mitglieder durchgeführt werden.

Stuttgart, 13.12.2017